

Landeshauptstadt Saarbrücken Stadtteil Brebach-Fechingen

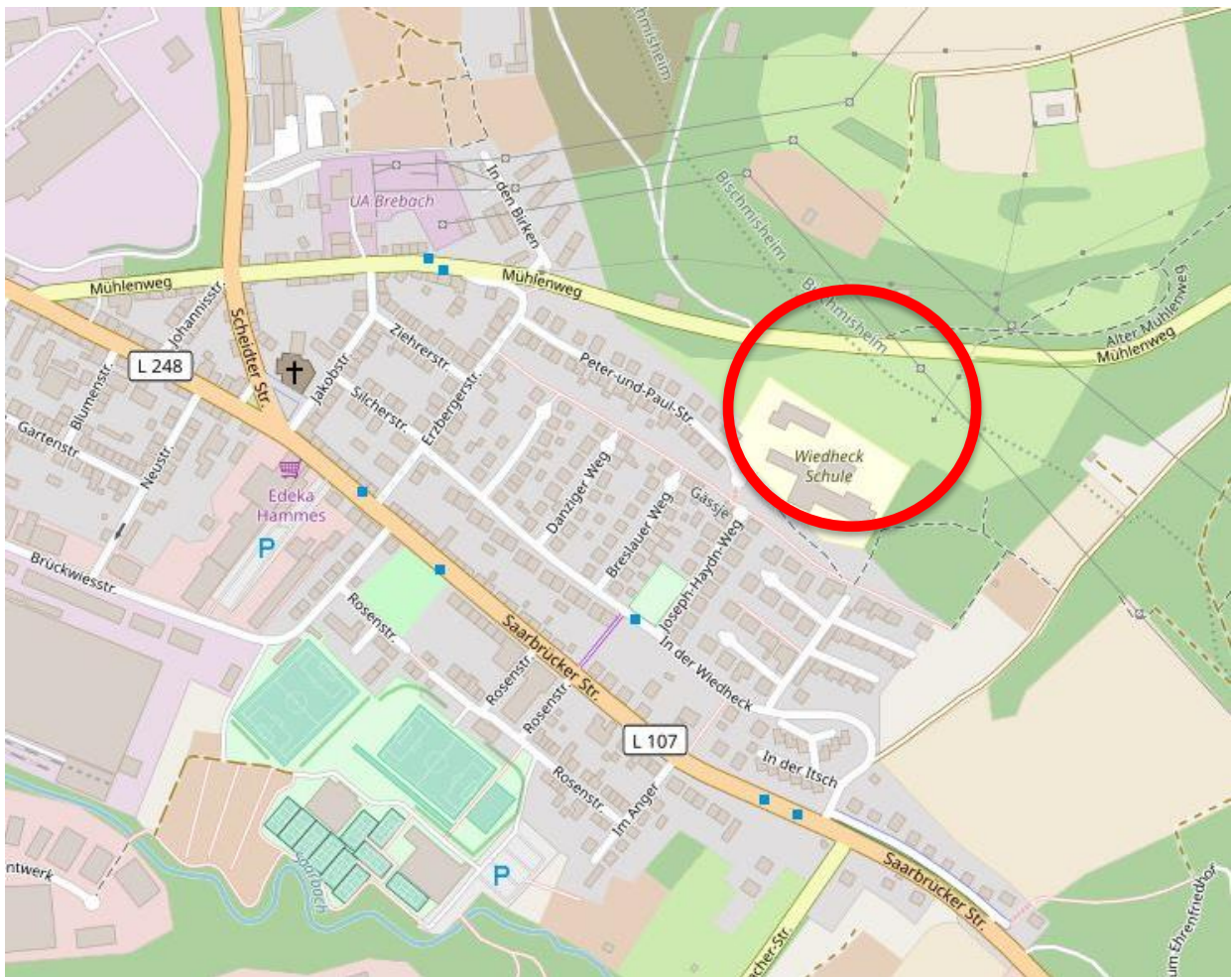
BEBAUUNGSPLAN Nr. 452.08.00

„Kita Wiedheck“

mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Begründung

(einschl. Umweltbericht)



Stand: März 2019

Verfahrensschritt: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich gemeinsamem Umweltbericht für Bebauungsplan und FNP-Teiländerung

Bearbeitet im Auftrag der
Landeshauptstadt Saarbrücken



ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
66333 VOLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	BESTANDSSITUATION	4
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	8
4	PLANUNGSKONZEPT	8
5	GEPLANTE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	9
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
7	PLANUNGSAalternativen	15
8	UMWELTBERICHT/UMWELTPRÜFUNG	17
8.1	Einleitung	17
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)	19
8.2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	19
8.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
8.2.3	Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB	20
8.2.4	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	23
8.3	Rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	24
8.4	Geplante Maßnahmen	25
8.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	27
8.6	Zusätzliche Angaben	27
8.6.1	Verwendetes Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	27
8.6.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	27
8.6.3	Nichttechnische Zusammenfassung	27
8.7	Quellenverzeichnis	29
ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP) ...		32
ANHANG 2: BIOTOPTYPENPLAN		35
ANHANG 3: TABELLE MIT STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN DES ANH. IV FFH-RL		36

1 VORBEMERKUNGEN

Aufstellung

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.08.00 „Kita Wiedheck“ am 19.05.2017 beschlossen.

Die agstaUMWELT - Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes beauftragt.

Planungsziel und Planungserfordernis

Die Landeshauptstadt Saarbrücken plant den Neubau einer Kindertagesstätte auf einer Fläche am Mühlenweg im Ortsteil Brebach-Fechingen. Laut der aktuellen Vorschulentwicklungsplanung des Regionalverbandes Saarbrücken fehlen in Saarbrücken allein für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen im Jahr 2018/2019 625 Plätze mit zunehmender Tendenz in den Folgejahren. Für den Stadtteil Brebach-Fechingen fehlen im Jahr 2018/2019 ca. 76 Plätze für Kinder in dieser Altersgruppe. Zusätzlich fehlen 64 Krippenplätze für unter 3-Jährige. Somit besteht ein Bedarf nach einer mind. 6-gruppigen Kindertageseinrichtung in dem Stadtteil. Um außerdem dem zusätzlichen Bedarf nach einem grenzüberschreitenden Angebot gerecht zu werden, ist der Bau einer 7-gruppigen Einrichtung mit 3 Krippengruppen erforderlich.¹

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll nicht nur das nötige Planungsrecht für die Kindertagesstätte geschaffen, sondern auch die Verkehrssituation in Verbindung mit der anliegenden Grundschule verbessert werden.

Da der Geltungsbereich im Außenbereich liegt, bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt und eine Entwicklung der geplanten Nutzungen auf Basis der Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. eine Zulässigkeit nach § 34 BauGB nicht möglich ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich.

Verfahren

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, werden alle im Regelverfahren notwendigen Verfahrensschritte durchgeführt.

Es bedarf weiterhin der Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB (Parallelverfahren).

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Es wird ein gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und für die Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 2a Nr. 2 BauGB einschließlich landschaftspflegerischem Planungsbeitrag/Grünordnung erstellt und als gesonderter Teil der Begründung angehängt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, um Anwohner über die Planung zu informieren. Gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt, um möglichst früh im Verfahren wichtige Informationen für die weitere Planung und den Umweltbericht zu erhalten.

¹ Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst Jugend - Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling: Vorschulentwicklungsplan 2018-2020, Stand: Januar 2018

2 BESTANDSSITUATION

Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Wiedheckschule im Stadtteil Brebach-Fechingen und ist über den Mühlenweg zu erreichen. Die Fläche des Plangebiets beträgt etwa 9.265 m² (0,93 ha) und umfasst 13 Flurstücke ganz oder teilweise, davon 3 in Flur 7 der Gemarkung Bischmisheim, 5 in Flur 6 und 5 in Flur 7 der Gemarkung Fechingen (s. Planzeichnung).

Es wird im Norden begrenzt durch die Brebacher Straße; im Osten entlang der Grenze der Flurstücke 316/1 Flur 7 Fechingen, 229/17 Flur 7 Bischmisheim, 228/17 Flur 7 Bischmisheim, 316/1, 275/3 und 6/1 alle Flur 7 Fechingen, und ein Teil der Flurstücke 7/1 und 11/2 Flur 7 Fechingen eine senkrechte Verbindungslinie nach Süden im Bereich des Flurstücks, ihre Weiterführung nach Westen entlang der Böschungskrone oberhalb des Schulgebäudes. Im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Peter-und-Paul-Straße und im Süden durch das Flurstück 11/2 und 7/1 der Flur 7 Fechingen sowie die südliche Grenze von 426/10 Flur 6 Fechingen.

Ist - Zustand

Das geplante Gebiet des Bebauungsplanes umfasst überwiegend unbebaute Flächen südlich entlang des Mühlenweges/ der Brebacher Straße, die durch frische bis wechselfeuchte Wiesenflächen und Bereiche mit Feldgehölzen geprägt sind. Angrenzend aber außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich außerdem ein Mast einer Hochspannungsleitung/Elektrofreileitung. Nördlich des Mühlenweges/ der Brebacher Straße und im Osten schließen sich weitere unbebaute Freiflächen an. Im Westen befindet sich ein Wohngebiet und im Süden liegen die Gebäude der Wiedheck-Grundschule.

Das Plangebiet wird in Verbindung mit dem Standort der Grundschule entwickelt, in dem die Ausweisung von Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windheck“ auch der Verbesserung der Erschließung der Grundschule dienen soll.

Prägend für das Gebiet ist außerdem die topographische Situation durch ein starkes Gefälle. So befindet sich die Grundschule Wiedheck ca. auf 220 m N.N. Der Mühlenweg hingegen befindet sich bei ca. 240 m N.N. Dieser Aspekt ist insbesondere bei der Wegeführung im Zuge nachgeordneter Planungsschritte zu berücksichtigen.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist im Wesentlichen geprägt von den nördlich im Geltungsbereich gelegenen Strukturen. Hier findet sich ein ausgedehnter Wiesenbereich, der von teilweise sehr hochwertigen Gebüsch, Baumreihen, sowie Waldrandbereichen (außerhalb des Geltungsbereiches) umgeben ist. Die Gesamtheit der genannten Biotopstrukturen bietet unterschiedlichste Vegetationsstrukturen mit insgesamt guter floristischer Artenvielfalt. Daher muss insbesondere der nördliche Teil des Plangebietes als potenzielles Habitat unterschiedlicher, auch wertgebender Arten angesehen werden.

Ein Biotoptypenplan mit Zuordnung der Flächen zur Nomenklatur des „Leitfadens Eingriffsbewertung“ befindet sich im Anhang.

Baumreihe EE 2.12

Entlang der nördlichen Straße (Brebacher Straße) verläuft eine Baumreihe (Fläche 3), die vornehmlich aus Eichen besteht. Eine Suche nach Höhlenbäumen erfolgte im Rahmen der Kartierungen nicht.

Wiese EE 2.2.14.2

Als größte Fläche ist die Wiese frischer bis wechselfeuchter Standorte (Fläche 1) zu nennen. Ein Teilbereich der Wiesenfläche ist im Rahmen der Offenland- und Waldbiotopkartierung des Saarlandes (OBK) als FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) 6510 erfasst worden. Diese Bereiche liegen jedoch außerhalb des Plangebietes und werden nicht berührt. Die übrigen Bereiche dieser Wiese weisen im Vergleich mit den angrenzenden LRT-Bereichen grundsätzlich eine ähnliche Artenzusammensetzung auf, jedoch mit geringerer Häufigkeit von Kenn- und Trennarten des LRT. Zusätzlich finden sich mehr Arten des intensiver genutzten Grünlandes, sowie leicht veränderte Artspektren in Saum- und Traufbereichen. Die gesamte Wiesenfläche unterliegt regelmäßiger Nutzung durch Mahd. Aufgrund der vergleichsweise starken Hangneigung werden Teilbereiche der Wiesenfläche nicht genutzt. In der nordwestlichen Ecke des Geltungsgebietes befindet sich eine Zufahrt. Die Wiesenfläche im Bereich dieser Zufahrt weist ein deutlich verschobenes Artspektrum im Vergleich zur übrigen Wiesenfläche auf. Hier finden sich Arten ruderaler und trockenerer Standorte zusammen mit typischen Arten des extensiven Grünlandes.

Die zwischen den Gebüschern verlaufende Wiese (Fläche 10) besitzt aufgrund von Befahrung im Bereich der Straße bzw. aufgrund intensiverer Pflege/Mahd nördlich des Schulgebäudes ein deutlich reduziertes Artinventar.

Gebüsche EE 1.8.3

Die Wiesenfläche im Norden des Plangebietes wird durch einen Gebüschstreifen (Fläche 2) von den südlich angrenzenden Bereichen getrennt. Auch innerhalb dieser Gebüsche finden sich durchaus erhaltenswerte Einzelbäume. Hier sind insbesondere zwei Eichen hervorzuheben. Die Fläche 2 ist in erster Linie aus Hasel zusammengesetzt; zudem finden sich hier mit Hainbuche, Hartriegel, Feldahorn, Weißdorn, Schwarzdorn, Schneeball und eingestreuten Baumarten wie Ulme, Walnuss, Birke und Vogelkirsche viele typische Arten der Gebüsche und Saumbereiche. Aufgrund der Dichte ist eine Krautschicht in den meisten Bereichen nicht vorhanden oder nur rudimentär ausgeprägt. Wo ausreichend Licht vorhanden ist, dominieren meist Arten wie Brombeere oder Brennnessel. Diese Gebüschstrukturen sind in erster Linie für die Avifauna von Bedeutung und bieten potenzielle Habitatstrukturen für Vögel.

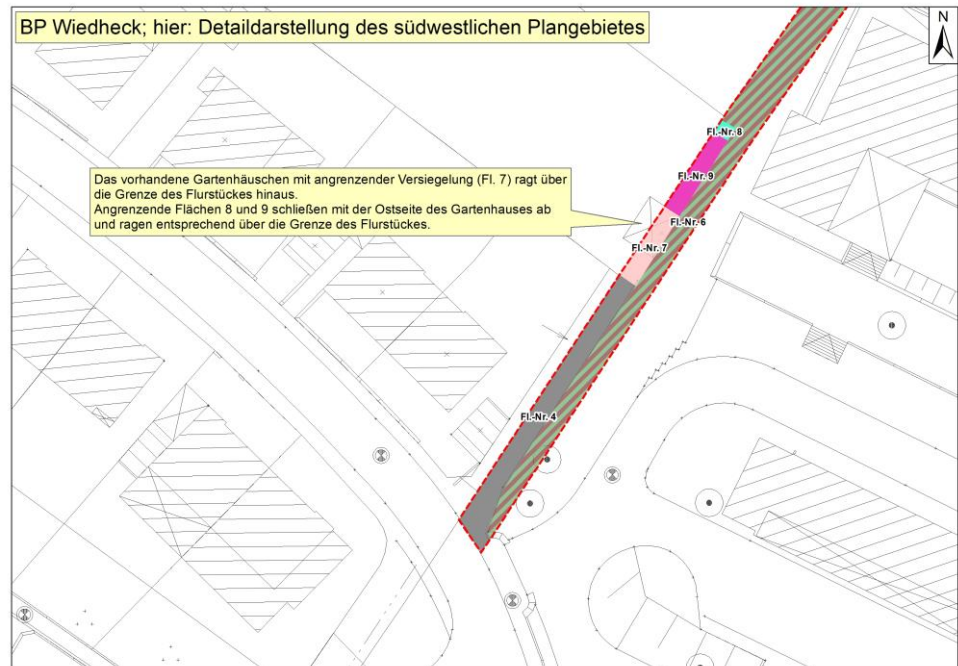
Die Fläche 6 besitzt ein ähnliches Artinventar wie die Fläche 2, wobei sich entlang des schmalen Streifens in Richtung Südwesten vermehrt Ziergehölze finden. Die südlichste Spitze dieser Fläche war ursprünglich als Rasenfläche erfasst, wurde jedoch aufgrund der lichten Bestockung nun der Fläche 6 zugeordnet.

Südwestlicher Geltungsbereich

Dieser schmale Streifen gliedert sich in mehrere kleinere Teilflächen. Neben den Gebüschern (mit eingestreuten Gehölzen) der Fläche 6 finden sich hier eine vollversiegelte Fläche in Form eines Gartenhäuschens (Fläche 7), ein Gartenbeet (Fläche 9), eine Zierhecke (Fläche 8) sowie Bereiche vollversiegelter Flächen (Fläche 4). Diese Flächen sind insgesamt mittel bis stark anthropogen beeinflusst oder vollständig überprägt. Mit Bezug

auf den übrigen Geltungsbereich sind die ökologische Wertigkeit der Flächen, sowie die potenzielle Habitateignung für planungsrelevante Arten als gering anzusehen.

Anmerkung: Der Geltungsbereich verläuft hier entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 11/3, 13/1 und 17/13. Somit sollten die Flächen 7, 8 und 9 als Teil des Flurstücks 13/1 nicht mehr im aktuellen Geltungsbereich liegen. Luftbilder legen jedoch nahe, dass die Fläche 7 (Gartenhaus) über die Grenze des Flurstücks 13/1 hinausgeht; entsprechend ragen auch die Flächen 8 und 9 über die Flurstücksgrenze und in den aktuellen Geltungsbereich hinein (siehe folgende Abbildung).



<i>Erreichbarkeit</i>	<p>Das Gebiet wird derzeit nördlich vom Mühlenweg erschlossen, der in die Brebacher Straße übergeht. Südlich der Wiedheck-Grundschule befindet sich die Peter-und-Paul-Straße, die derzeit vor allem von Eltern der Grundschul Kinder als Weg genutzt wird, um die Kinder zur Schule zu bringen, sodass die Straße in den Stoßzeiten überlastet ist.</p> <p>Im Zuge der Planung für den Bebauungsplan „Kita Wiedheck“ soll der Geltungsbereich so abgegrenzt werden, dass er bis an die Peter- und-Paul-Straße angrenzt. Im Bebauungsplan soll eine fußläufige Anbindung zwischen der Peter- und-Paul-Straße und dem Kindergarten gesichert werden. Durch die zukünftige Erschließung der Kita über die Brebacher Straße und die Errichtung eines gesonderten Parkplatzes für die Kita soll die PKW-Erreichbarkeit der Grundschule verbessert und das Wohngebiet entlastet werden.</p>
<i>Städtebauliche Situation</i>	<p>Das westlich angrenzende Gebiet weist eine II-III-geschossige Wohnbebauung auf, die durch Einzel- und Doppelhäuser geprägt ist. Die Wiedheck-Grundschule begrenzt das Plangebiet im Westen. In Richtung des geplanten Kindergartens befinden sich ein Schulgebäude, der Spielplatz und die Turnhalle.</p> <p>Die geplante Nutzung im Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche ist mit dem Umfeld verträglich und fügt sich in den städtebaulichen Kontext ein. Es gibt Synergieeffekte aufgrund der Nachbarschaft von Schule und KiTa. Die vorgesehene Nutzung der weiteren Flächen als Verkehrsflächen dient der Erschließung des Kindergartens und der Verkehrsberuhigung im Wohngebiet, sowie der fußläufigen Zuwegung zum zukünftigen Gebäude.</p>
<i>Naturraum</i>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „mittleres Saartal“ (Nr. 197.3). Diese ist Teil der Sandgebiete des Saar-Nahe Berglandes.</p>
<i>Boden</i>	<p>Im Plangebiet finden sich vorwiegend Braunerden und podsolige Braunerden des oberen und mittleren Buntsandsteins.</p>
<i>Artenschutz</i>	<p>Innerhalb des Plangebietes wurden keine Rote-Liste-Arten nachgewiesen.</p>
<i>Schutzgebiete</i>	<p>Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden.</p>
<i>ABSP</i>	<p>Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.</p>
<i>LAPRO</i>	<p>Das LAPRO stellt angrenzend an das Plangebiet ein Landschaftsschutzgebiet (Neuordnung) dar, das von der Planung nicht berührt wird, zudem führt das LAPRO die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug und landwirtschaftliche Nutzfläche.</p>

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

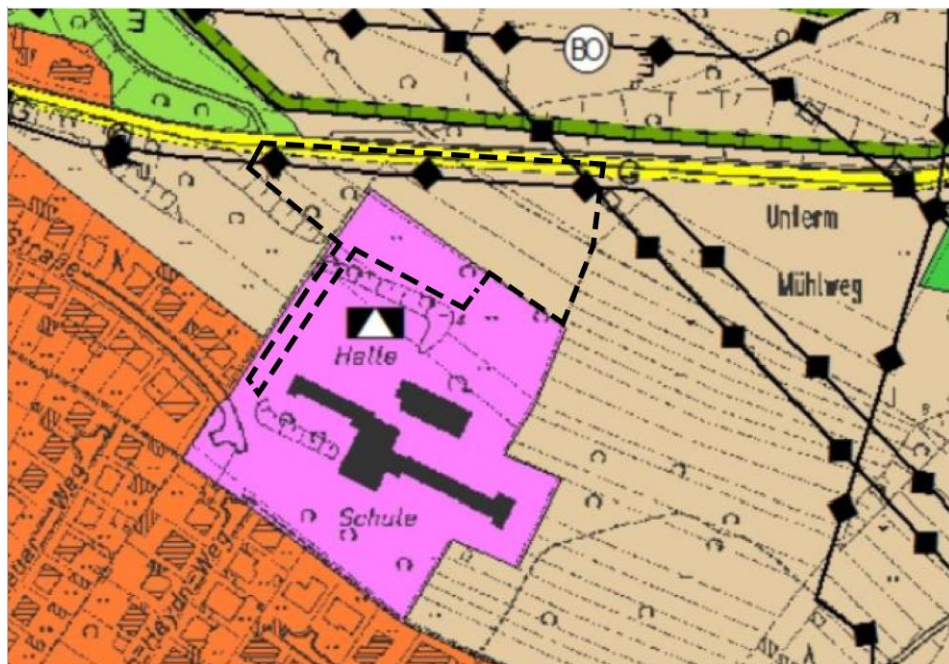
Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 enthält keine Ziele der Raumordnung, die der Planung entgegenstehen.

LEP Siedlung

Der Geltungsbereich befindet sich an der Grenze zwischen der Kernzone und der Randzone des Verdichtungsraums Siedlung. Es werden keine Belange der Landesplanung berührt.

FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet im Wesentlichen als landwirtschaftliche Fläche dar. Ein kleiner Bereich ist bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Da der Bebauungsplan derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist er im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 zu ändern.



Darstellungen des wirksamen FNP und Abgrenzung des Geltungsbereiches der Teiländerung

4 PLANUNGSKONZEPT

Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht die Ergänzung des Bildungsstandortes Wiedheck durch den Neubau einer Kindertagesstätte vor. Gleichzeitig soll die problematische Verkehrssituation an den Schultagen im Bereich der Grundschule verbessert und neu geordnet werden. Durch die beengte Raumsituation kommt es häufig zu Konflikten zwischen Anwohnern und Eltern. Es ist deswegen vorgesehen, den Kindergarten über einen Wendehammer zu erschließen und neue Kurzzeitstellplätze vorzusehen. Die Eltern der Grundschüler können ihre Kinder an dieser geeigneten Stelle absetzen (Kiss & Ride). Gleichzeitig regelt der Bebauungsplan eine fußläufige Erschließung bis zur Grundschule, damit die Kinder den restlichen Weg selbstständig zurücklegen können.

Erschließung

Die Erschließung für den Kindergarten erfolgt über eine noch zu erstellende private Zuwegung mit einem Wendehammer und einem Anschluss

an den Mühlenweg. Darüber hinaus ist eine fußläufige Anbindung zwischen einem Kiss & Ride-Platz und der Grundschule vorgesehen und zu sichern.

5 GEPLANTE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FNP Die Darstellung des FNP wird von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ vorgenommen.

Das Verfahren wird durch den Regionalverband Saarbrücken durchgeführt.

Bebauungsplan Nachfolgend werden die textlichen Festsetzungen konkretisiert.

Art der baulichen Nutzung und Erschließung Im Bebauungsplan werden Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Diese dienen der Errichtung der geplanten Nutzung (der Kita). Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind zulässig:

1. Bauliche Anlagen und Nutzungen, die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen.
2. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (wie z.B. Spielgeräte, Spielhäuser,..) einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten für Kindertagesstätte und Schule.

Überbaubare Grundstücksflächen Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen legen fest, in welchem Bereich das Kita Gebäude errichtet werden darf. Bis zu dieser Grenze hin darf gebaut werden.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Stellplätze und Nebenanlagen Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze innerhalb und außerhalb der Baugrenze zulässig. Garagen und Carports sind unzulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Gemeinbedarfsflächen allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien. Hiermit wird sichergestellt, dass ein ausreichender Platz für Stellplätze geschaffen werden kann. Die notwendigen Stellplätze sind dabei auf die notwendige Anzahl zu reduzieren, um einen möglichst geringen Bodenverlust zu erreichen.

Verkehrsflächen Im Bebauungsplan werden eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg" mit einer Mindestbreite von 3 m sowie eine öffentliche Verkehrsfläche (Mühlenweg / Brebacher Straße) festgesetzt. Der Weg dient der fußläufigen Erschließung zwischen der Brebacher Straße und der Peter-und-Paul-Straße und dem Schulgebäude.

Grünordnung

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen. Dies unterstützt die Kompensation des Defizits, das durch den Bau der Kita entsteht. Es trägt auch dazu bei, dass sich die Schulkinder und die Kita Kinder wohler fühlen und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Zudem trägt es dem städtebaulichen Bild der Kita bei.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Es wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze mindestens ein Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Der Standort für diese Neupflanzungen ist so zu wählen, dass die Bäume zu einer Verschattung der versiegelten Flächen beitragen, um die Erhitzung zu reduzieren.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden, wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen. Auf eine Eignung gemäß GALK-Liste ist im Bereich der Stellplätze bzw. im Bereich teilversiegelter Wege oder Plätze (z.B. Schulhof) zu achten.

Es ist auf den Schutz erhaltenswerter Bäume während der Bauphase gemäß DIN 18920 zu achten.

Die Anforderungen an die Mindestgrößen von Baumscheiben (6 qm) und Baumgruben (12 cbm) gem. FLL-Richtlinie bei Baumstandorten im Bereich versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen sind zu beachten.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eichen (*Quercus spec.*), Obstbäume als Hochstämme (in Sorten) (Schnitt-)Hecken: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen. Die Baumreihe in der Brebacher Straße/Mühlenweg ist zu erhalten. Die Einzelbäume sind in der Planzeichnung verortet.

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Vor Baubeginn sind die freizustellenden Flächen auf das Vorhandensein streng geschützter Arten des Anhangs IV FFL-RL (Zaun-/ Mauereidechse, Haselmaus) zu überprüfen. Gleiches gilt für Gehölze (u.a. Höhlenbäume). Ggf. sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

- Örtliche Bauvorschriften* Es wird festgesetzt, dass das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist.
- Weiterhin wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück mittels Rigolensystem zu sammeln und zu speichern ist. Die Ableitung des Überlaufs hat in den öffentlichen Mischwasserkanal unterhalb der Peter- und Paul-Straße zu erfolgen und darf den Weg unterqueren. Die Einleitung hat gedrosselt zu erfolgen und darf 5 l/s nicht überschreiten. Der Nachweis über die privaten Retentionsanlagen ist im Entwässerungsantrag zu erbringen.
- Sonstiges* Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- Festsetzung gem. § 1a Abs. 3 BauGB* Das bilanzierte Defizit wird durch Ökopunkte über das kommunale Ökoko-
konto der Landeshauptstadt ausgeglichen.
- Hinweise*
- Im Geltungsbereich befinden sich eine Gashochdruckleitung und ein Steuerkabel der Fa. Creos Deutschland GmbH. Die Gashochdruckleitung ist durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0m d.h. jeweils 4,0m rechts und links der Leitungssachse.
 - Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.
 - Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Bau-
maßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.
 - Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.
 - Ansprechpartner für Rückfragen ist: Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, Telefon: 06841/9886-219.
 - Im Geltungsbereich befindet sich eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Fa. VSE Verteilernetz GmbH. Bei jeglichen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist das „Merkheft für Baufachleute“, https://wbau10_vse.prhos.com/BauAuskunftservice/custo/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf zu beachten. In den baulichen Anlagen sind die Grenzwerte der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) einzuhalten.

- Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/ Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.
- Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Planbereich derzeit keine Einträge auf. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Es ist sicher zu stellen, dass in dem Geltungsbereich ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgrößen sind dem Arbeitsblatt DVGW 405 zu entnehmen. Bei der Gebäudenutzung bzw. der Standortplanung ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen sowie bauliche Rettungswege. Bei Festlegungen von Parkflächen sind die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.
- Die anfallenden Niederschläge sind auf der Erschließungsfläche über eine Regenwasserrückhaltung zu sammeln und dürfen den derzeitigen Abflusswert nicht überschreiten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, ggf. müssen für mögliche Starkregenereignisse Überflutungsmulden angelegt werden.
- Alle Schachtbauwerke und Sonderbauwerke, sowie die Trassen der Kanäle müssen auf öffentlichen Flächen zu liegen kommen sofern sie nicht der Grundstücksentwässerung anzurechnen sind. Außerdem müssen die Einstiege zu den Abwasserbauwerken so zugänglich sein, dass sie mit einem Spül- und Inspektionsfahrzeug (Fahrzeugbreite 2,50 m) über eine 3,50 m breite befestigte Zuwegung (SLW 60) angefahren werden können. Die im unbefestigten Gelände liegenden Einstiege müssen mit einem zweireihigen Pflasterstreifen umrandet werden. Sollten dennoch öffentliche und von ZKE zu betreibende Bauwerksteile von Schachtbauwerken oder Rohrleitungen auf späteren nicht öffentlichen Flächen der LHS zu liegen kommen, so sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zu treffen, die eine Reparatur bzw. Erneuerung oder Wartung der Abwasseranlage (Schutzstreifen) ermöglichen. Eine dingliche Sicherung der infrage kommenden Flächen muss mittels Eintragung im Grundbuch vollzogen sein.
- Eventuell vorhandene Drainagesysteme sind gesondert über Sandfänge zu fassen und bis an den Straßenrand der Peter-und-Paul-Straße zu führen, sodass bei einer späteren Fremdwasserentflechtung die Leitungen angeschlossen werden können. Das im Erschließungsgebiet liegende Drainagesystem geht in die Unterhaltung der LHS und nicht in Eigentum von ZKE über.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Bebauungsplan dient dazu, Fläche für eine Kindertagesstätte bereitzustellen sowie die Verkehrssituation im Umfeld von Schule und Kita-Neubau zu ordnen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Hinsichtlich der beabsichtigten Festsetzungen sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten.

Verkehr

Durch die geplante Nutzung wird Verkehr induziert. Bei der Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits durch die Grundschule ein hohes Verkehrsaufkommen in bestimmten Stoßzeiten im Gebiet vorhanden ist. Durch die Planung wird zwar zusätzliches Verkehrsaufkommen generiert, allerdings ist die verbesserte Regulierung des Zubringerverkehrs für Grundschule und zukünftige Kita ebenfalls Teil der Planung. In Folge dessen wird es zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung für das angrenzende Wohngebiet kommen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Mühlenweg die Verkehre ohne erhebliche negative Auswirkungen aufnehmen können. Die fußläufige Erreichbarkeit des Standortes wird im Zuge nachfolgender Planungsschritte zu betrachten und durch ggf. erforderliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zu optimieren sein.

Zwischen der Gemeinbedarfsnutzung und der Wohnnutzung sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten, da es sich bei der geplanten Nutzung nicht um eine störintensive Nutzungsart handelt und von dieser nicht zuletzt auch die umliegenden Wohngebiete profitieren (Kinderbetreuung).

Im Zuge der Planung muss auch die Stellplatzsituation geregelt werden. Zu diesem Zweck ist derzeit die Anlage von 26 Parkplätzen sowie 3 Kurzzeitparkplätzen geplant, deren genaue Verortung noch nicht möglich ist. Nach der Stellplatzrichtlinie der Stadt Saarbrücken (Fassung März 2017) ist je 15 Kinder in einer Kindertageseinrichtung jeweils ein Stellplatz vorzusehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass an dem Standort bei den bisher geplanten 4 Kita-Gruppen und 3 Krippengruppen, max. ca. 133 Kinder untergebracht werden können.² Daraus ergibt sich eine mindestens vorzusehende Stellplatzanzahl von ca. 9 Parkplätzen. Das derzeit geplante zukünftige Parkplatzangebot von 26 Plätzen für die Kita liegt damit mehr als das doppelte höher als das mindestens vorzusehende Parkplatzangebot und ist somit ausreichend.

Zusätzlich dazu wird im westlichen Teil des Geltungsbereiches eine weitere Gemeinbedarfsfläche für die Schule vorgesehen. Die Fläche befindet sich

² Annahme: durchschnittliche Gruppengröße: Kita max. 25 Kinder, Krippe max. 11 Kinder

	<p>noch in Privateigentum. Die Stadt bemüht sich darum, die Flächen zu erwerben, um dort zukünftig weitere Stellplätze für die Grundschule zu errichten.</p>
<i>Soziale und kulturelle Bedürfnisse</i>	<p>Mit der Planung wird in hohem Maße den Bedürfnissen von Familien und Kindern entsprochen. Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine Gemeinbedarfsnutzung als Kindergarten werden neue Kinder- und Krippenplätze geschaffen, um dem erhöhten Bedarf in Saarbrücken zu entsprechen.</p>
<i>Belange von Sport, Freizeit und Erholung</i>	<p>Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die nicht für Sport, Freizeit und Erholung zur Verfügung stehen.</p> <p>Ein Teil der Fläche wird derzeit als Spielplatz genutzt. Der Bereich ist zwar nicht abgegrenzt, aber auch nicht öffentlich zugänglich. Durch die geplante Weiterentwicklung des Bildungsstandorts Wiedheck mit dem Bau einer neuen Kita, werden diese Flächen auch in Zukunft als Spielflächen für Kinder zur Verfügung stehen.</p>
<i>Denkmalschutz</i>	<p>Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu erwarten. Im Geltungsbereich und der weiteren Umgebung befinden sich keine denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Gebäude. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.</p>
<i>Orts- und Landschaftsbild</i>	<p>Das Gebiet befindet sich an der Grenze zwischen einer gewachsenen Ortschaft und dem angrenzenden Freiraum. Das Ortsbild ist geprägt durch die Lage zur Grundschule Wiedheck und durch das angrenzende Wohngebiet. Das Landschaftsbild wird durch weitestgehend anthropogen geprägte Wiesen und Waldflächen bestimmt.</p> <p>Durch die Planung wird der Standort entsprechend der bisherigen Nutzung weiterentwickelt. Die Neubebauung verändert somit das Ortsbild nicht erheblich negativ. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans weitestgehend minimiert.</p>
<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	<p>Landwirtschaftliche Flächen werden durch die Maßnahme in fast vollständigem Flächenumfang umgenutzt und stehen nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung. Da Standortalternativen nicht zur Verfügung stehen (s.u.) und die Planung dem Wohl der Allgemeinheit dient (Gemeinbedarfseinrichtung, Optimierung Erschließung im belasteten Wohngebiet), wird dem Belang der geplanten Nutzung im Rahmen der Abwägung Vorrang eingeräumt. Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.</p>
<i>Natur und Umwelt</i>	<p>Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Umweltbericht im weiteren Verfahren näher untersucht und beschrieben. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu betrachten sein.</p> <p>Durch die Festsetzungen zur Grünordnung sowie zu überbaubaren Grundstücksflächen sollen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.</p>
<i>Biotop-/ Artenschutz</i>	<p>Es sind weder gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) noch sonstige Schutzgebiete betroffen. Lebensraumtypen gem. Anh. I FFH-RL sind ebenfalls nicht vorhanden, grenzen jedoch im nordöstlichen Bereich unmittelbar an. Sie</p>

sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen während der Baumaßnahmen zu schützen. Streng geschützte Arten gem. Anh. IV FFH-RL sind nicht betroffen.

Zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches wurde eine rechnerische Bilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Wasser, Klima und Luftreinhaltung

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf Wasser und Klima sind nicht zu erwarten, da es sich nicht um eine dichte Bebauung handelt, sondern um einen Baukörper mit großzügigem Freibereich. Die gründerischen Festsetzungen tragen zu einer Minimierung des Eingriffs bei

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt unterhalb, der als Deponie genutzten Halde Hennau und jeweils ca. 600 m entfernt von den beiden Gießereien „Saint-Gobain PAM Deutschland“ in der Saarbrücker Straße und „Neue Halberg-Guss“ in der Kirchstraße. Auf Grund dessen ist ggf. mit Geruchsbelästigungen zu rechnen. Diese sind aber nicht als erheblich einzustufen, da sie mit ca. 6% in weniger als 10% der Jahresstunden auftreten.

Boden und Versiegelung

Durch die vorliegende Maßnahme wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Es handelt sich zwar nicht um eine innerörtliche Fläche, allerdings sind keine vergleichbaren Alternativstandorte vorhanden, so dass die Neu-Inanspruchnahme von Grund und Boden in vorliegendem Fall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit akzeptiert wird.

Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist derzeit nur verkehrlich erschlossen. Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens muss ein Anschluss an das Mischwassersystem erfolgen.

Die Ableitung der Schmutz- und Regenwässer erfolgt aufgrund der bestehenden Topografie nach Süden zur Talseite hin und quert die bestehende Bebauung. Da die Kanäle in diesem Bereich von Brebach jetzt schon mit erheblichen hydraulischen Problemen in der Talebene belastet sind und es zu häufigen Überflutungen kommt, müssen die anfallenden Niederschläge im Geltungsbereich über eine Regenwasserrückhaltung zurückgehalten werden und dürfen den jetzigen Abflusswert nicht überschreiten. Dies wird durch die entsprechenden Festsetzungen sichergestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

7 PLANUNGALTERNATIVEN

Standortvarianten

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, um den derzeit erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen in Saarbrücken zu decken. Vor diesem Hintergrund hat das Ausbauprogramm für Kita- und Krippenplätze verschiedene Standorte untersucht und mehrere Flächen für neue Einrichtungen identifiziert.

Die Fläche am Mühlenweg liegt nördlich der Wiedheck-Grundschule, so dass sich hier Synergien zwischen den Einrichtungen ergeben werden. Zudem sollen an dem gut aus Saargemünd erreichbaren Standort auch Kinder aus Frankreich betreut werden. Der Standort wird also aus den genannten Grün-

den seiner Lage, der Erreichbarkeit, der möglichen Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder an einem gemeinsamen bilingualen Bildungszentrum gegenüber anderen Standorten präferiert. Zudem befindet sich die Fläche bereits im Eigentum der Stadt. Dadurch kann eine zügige Realisierung gewährleistet werden, die vor dem Hintergrund des derzeit hohen Bedarfs notwendig ist.

Außerdem soll mit Aufstellung des Bebauungsplanes die Verkehrssituation an der Wiedheck-Grundschule verbessert werden.

Auf Grund der genannten Argumente kommt ein alternativer Standort in Brebach-Fechingen nicht in Frage.

0-Variante

Die 0-Variante würde in diesem Fall bedeuten, dass an dieser Stelle keine Kindertagesstätte errichtet werden würde. In erster Linie wäre damit die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Kindergartenplätzen gefährdet. Die Verkehrssituation morgens an den Schultagen wäre insbesondere für die Anwohner des angrenzenden Wohngebietes auch in Zukunft eine Belastung.

8 UMWELTBERICHT/UMWELTPRÜFUNG

Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 50 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen - auch in positivem Sinne - ermittelt und beschrieben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Im Umweltbericht werden die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschrieben und bewertet.

Es ist beabsichtigt, für den Bebauungsplan und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen.

8.1 Einleitung

Ziel des Bauleitplans Das Ziel der Planung ist dem Kapitel 1 der Begründung zu entnehmen.

Festsetzung Die vorliegende Planung enthält Festsetzungen, die in Kapitel 5 beschrieben wurden.

Standort, Art und Umfang

Die Lage und der Umfang des Plangebietes ist dem Kapitel 3 der Begründung zu entnehmen.

Bedarf an Grund und Boden

Die Flächengrößen wurden auf GIS-Basis ermittelt und sind entsprechend dem Maßstab des Bebauungsplanes gerundet.

Tabelle: Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche
Geltungsbereich	0,93 ha
Gemeinbedarfsfläche	0,78 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche (Umgrenzung durch Baulinien)	0,25 ha
davon: Erhaltung von Gehölzen entlang des Mühlenwegs	0,09 ha
Fußweg	0,06 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	0,09 ha

Durch die Festsetzung einer Baugrenze innerhalb der baulichen Anlagen zulässig sind, sind etwa 2.500 qm der Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche grundsätzlich überbaubar. Eine weitere zusätzliche (Teil-) Versiegelung erfolgt durch die Verschiebung des Gehwegs aus Richtung Süden in die städtische Parzellen (570 qm). Damit ergibt sich ein Gesamtversiegelungsgrad von max. rd. 33 %.

Spezielle Artenschutzprüfung

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine spezielle Artenschutzprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist dem Anhang zu entnehmen.

Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze / Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, Gesch. Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope LSG Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: - Boden / Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit derzeit ersichtlich nicht betroffen • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) wird Bestandteil der Umweltprüfung • nicht betroffen -> keine Zielformulierungen für den Geltungsbereich (Siedlungsflächen) • Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug

Relevante Fachgesetze / Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
	- Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft - Landwirtschaft	
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden • Altlasten: Soweit derzeit ersichtlich nicht betroffen
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen zum Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	keine Zielformulierung für den Geltungsbereich im LEP Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

8.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die Beschreibung des tatsächlichen Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt im Kapitel 2 der Begründung.

8.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt zu den Schutzgütern.

Mensch

Durch den geplanten Eingriff ergeben sich keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. In der Bauphase wird es zu kurzfristigen Beeinträchtigungen der Anwohner außerhalb des Plangebiets kommen, diese sind aber zeitlich begrenzt.

Flora und Fauna

Geschützte Biotop, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht betroffen.

Durch die Rodung der Gehölze und die Freimachung des Geländes gehen Lebensräume für die vorhandene Fauna verloren. Eine detaillierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in der saP.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung kleinräumig verändern. Dies ist nicht zwangsläufig mit einer negativen Entwicklung gleichzusetzen, da durch eine entsprechende architektonische Gestaltung und Freianlagenplanung durchaus eine positive Entwicklung erreicht werden kann.

<i>Boden</i>	Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär. Dessen ungeachtet erfolgt eine Versiegelung von Flächen, die ohne Realisierung der Planung ausbleiben würde.
<i>Wasser</i>	Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs durch die umfänglichen Neuversiegelungen betroffen.
<i>Klima und Luft</i>	<p>Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer gewissen Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Nach Fertigstellung der Gebäude kann es im Plangebiet zu einer geringfügigen Verschlechterung der Luftzirkulation kommen, insbesondere durch die Betroffenheit eines Kaltluftentstehungsgebietes.</p> <p>Lärm- und Abgasbelastung, die von der geplanten Nutzung ausgehen, sind im Vergleich zur Belastung, die vom Straßenverkehr im Umland ausgeht, zu vernachlässigen. Diese Mehrbelastungen sind auf die Zeiten der Abholung der Kinder beschränkt.</p>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht bekannt.
<i>Wechselwirkungen</i>	<p>Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.</p> <p>Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich, bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraum sowie Grund und Boden verändern. Erhebliche Veränderungen und Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind aufgrund der Flächengröße möglich. Zwar sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bereits gegenüber dem natürlichen Zustand stark verändert, würden aber bei Durchführung der Planung zusätzlich überprägt.</p>

8.2.3 Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Bei Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden (Mietenhöhe max. 2,50 m, keine Befahrung, getrennte Lagerung von Ober-/ Unterboden etc.) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Luft ist von einer Durchführung der Planung lediglich temporär betroffen. Auswirkungen auf das überörtliche Klima sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da ein großer Teil als unversiegelte und begrünte Freiflächen erhalten bleiben.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Schule, sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen und Wiesen geprägt. Durch die Umsetzung der

	<p>Planung wird sich dieses Landschaftsbild nicht signifikant verändern. Gestalterische und grünordnerische Maßnahmen tragen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei.</p> <p>Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine durchschnittliche Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung des Gehölzbereiches entlang des Mühlenwegs trägt zur Minimierung der Eingriffe bei. Trotz der vergleichsweise geringen Versiegelung sind durch die hier vorhandenen Habitatstrukturen mehrere Artgruppen näher zu betrachten (vgl. Kapitel zur saP).</p> <p>Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern</p>
<p><i>Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</i></p>	<p>Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p>
<p><i>Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</i></p>	<p>Die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase sind nur temporär. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Hol- und Bring-Verkehr zum Betreuungsanfang und -ende.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase (Kinderbetreuung / Schulbetrieb) die einschlägigen Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsvorschriften beachtet werden, so dass für die Menschen (Lehrer, Betreuer, Kinder) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p><i>Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter</i></p>	<p>Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen</p>
<p><i>Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</i></p>	<p>Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.</p>
<p><i>Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</i></p>	<p>Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.</p>
<p><i>Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts</i></p>	<p>Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren durch den regionalverband Saarbrücken.</p>

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung, Verlust von Pflanzenstandorten und damit Lebensraum für Fauna	Durch die Vollversiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Ebenso gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mögliche geringfügige Veränderungen in der Vegetation	Innerhalb und im Umfeld des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden. Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind kaum Beeinflussungen von Pflanzen möglich.
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch geringe Neuversiegelung von Flächen.	Keine Beeinträchtigungen	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen rasch ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert.
Pflanzen und Tiere	Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan.	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima durch reduzierte Befeuchtung	Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen. Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen.

8.2.4 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Aus den Planungen ergeben sich keine Abrissarbeiten.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Aspekte zu erwarten. Es erfolgt nur eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen innerhalb eines bereits teilweise anthropogen überprägten Bereiches.

Durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen werden neue Habitats für Flora und Fauna geschaffen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Dauerhafte emissionsbedingte erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Lediglich temporäre Auswirkungen während der Bauphase sind anzuführen.

Emissionen aus dem Schulbetrieb sind bereits vorhanden. Die zusätzliche „KiTa-Nutzung“ verursacht Emissionen durch den Hol- und Bring-Verkehr entlang des Mühlenwegs.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.3 Rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Es wird eine naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums durchgeführt. Diese Bilanzierung bewertet nach vorgegebenen Bewertungsmerkmalen die Bestandsstrukturen unter Einbeziehung der faunistischen / floristischen Ausprägung (Bewertungsblock A) und der sonstigen abiotischen und anthropogenen Faktoren (Bewertungsblock B). Die Bestandswertigkeit ergibt sich aus dem vorgegebenen Interpolations- / Berechnungsverfahren.

Bewertungsblock A (Bewertung Flora / Fauna)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock A									ZTW A Mittelw.I-V
				I Vegetation	II RL-Veget	III				IV RL-Fauna	V Schichtung	VI Reifegrad	
						Vögel	Artengr.2	Artengr.3	Artengr.4				
B1	Wiese (frisch bis wechselfeucht)	2.2.14.2	21	0,6		0,6							0,6
B2	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,6		0,6					0,4		0,6
B3	Baumreihe	2.12	27	0,6		0,6					0,4		0,6
B4	vollversiegelte Fläche (Teil des Fußwegs im Süden)	3.1	0										Fixbewertung
B5	vollversiegelte Fläche (Mühlenweg/ Brebacher Straße)	3.1	0										Fixbewertung
B6	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,4		0,4					0,4		0,4
B7	Gebäude	3.1	0										Fixbewertung
B8	Zierhecke	3.5.2	4										Fixbewertung
B9	Gartenbeet	2.5	3										Fixbewertung
B10	Wiese (frisch)	2.2.14.2	21	0,4		0,4							0,4

Bewertungsblock B (Bewertung Naturraum)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B Mittelw.I-V
				I N-Zahl	II			III Freizeit/Erh	IV Naturraum	V			
					Abst.Verkehr	Abst.LW	Abst.GE			Boden	OGew	GW	
B1	Wiese (frisch bis wechselfeucht)	2.2.14.2	21		0,2					0,4		0,4	0,4
B2	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27		0,2					0,4		0,4	0,4
B3	Baumreihe	2.12	27		0,2					0,4		0,4	0,4
B4	vollversiegelte Fläche (Teil des Fußwegs im Süden)	3.1	0										Fixbewertung
B5	vollversiegelte Fläche (Mühlenweg/ Brebacher Straße)	3.1	0										Fixbewertung
B6	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27		0,2					0,4		0,4	0,4
B7	Gebäude	3.1	0										Fixbewertung
B8	Zierhecke	3.5.2	4										Fixbewertung
B9	Gartenbeet	2.5	3										Fixbewertung
B10	Wiese (frisch)	2.2.14.2	21		0,2					0,4		0,4	0,4

Bewertung des IST-Zustandes

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert (gerundet)	Flächenwert FW qm	Ökowert ÖW	Bewertfaktor BF	Ökolog. Wert, ges.	
				ZTW A	ZTW B	ZW					ÖW-B	ÖW-B
B1	Wiese (frisch bis wechselfeucht)	2.2.14.2	21	0,6	0,4	0,6	13	3.545	46.085	1		46.085
B2	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,6	0,4	0,6	16	1.485	23.760	1		23.760
B3	Baumreihe	2.12	27	0,6	0,4	0,6	16	895	14.320	1		14.320
B4	vollversiegelte Fläche (Teil des Fußwegs im Süden)	3.1	0				0	75	0	1		0
B5	vollversiegelte Fläche (Mühlenweg/ Brebacher Straße)	3.1	0				0	855	0	1		0
B6	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4	11	1.070	11.770	1		11.770
B7	Gebäude	3.1	0				0	20	0	1		0
B8	Zierhecke	3.1	4				4	5	20	1		20
B9	Gartenbeet	3.5.2	3				3	20	60	1		60
B10	Wiese (frisch)	2.2.14.2	21	0,4	0,4	0,4	8	1.295	10.360	1		10.360
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:								9.265			Wert:	106.375

Dem Bestandswert wird die Wertigkeit der Neuplanung gegenübergestellt.

Aus der Differenzbildung errechnet sich dann der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf in Ökowertpunkten (ÖWE).

Gesamtbilanz

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Klartext	Nummer	Planzustand					Ist-Zustand	Bilanz	
				Fläche qm	Planungs- wert	Ökower- t ÖW	Bewert.- faktor BF	Ökower- t ÖW-P	Ökol.Wert ÖW-B	Verlust	Fläche qm
BESTAND											
B1	Wiese (frisch bis wechselfeucht)		2.2.14.2	0	13	0	1	0	46.085	100%	-3.545
B2	sonstiges Gebüsch		1.8.3	0	16	0	1	0	23.760	100%	-1.485
B3	Baumreihe		2.12	895	16	14.320	1	14.320	14.320	0%	0
	<i>wird bis auf drei Bäume erhalten</i>										
B4	vollversiegelte Fläche (Teil des Fußwegs im Süden)		3.1	0	0	0	1	0	0	100%	-75
B5	vollversiegelte Fläche (Mühlenweg/ Brebacher Straße)		3.1	855	0	0	1	0	0	0%	0
B6	sonstiges Gebüsch		1.8.3	0	0	0	1	0	11.770	100%	-215
B7	Gebäude		3.1	0	4	0	1	0	0	100%	-20
B8	Zierhecke		3.5.2	0	3	0	1	0	20	100%	-5
B9	Gartenbeet		2.5	0	3	0	1	0	60	100%	-20
B10	Wiese (frisch)		2.2.14.2	0	8	0	1	0	10.360	100%	-1.295
PLANUNG											
P1	Gemeinbedarfsfläche (östliche Teilfläche)			(6.260 qm)							
	davon vollversiegelte Fläche (innerhalb Baugrenze)		3.1	1.260	0	0	1	0			
	davon Grün-/Freifläche, parkartig gestaltet (Standardplanungwert abzügl. 2 ÖW/qm), ohne Bestandserhaltung B3 (Baumreihe entlang Brebacher Str.: anteilig 745 qm)		3.5.3	4.285	10	42.850	1	42.850			
P2	Gemeinbedarfsfläche (westliche Teilfläche)			(1.550 qm)							
	Grün-/Freifläche, parkartig gestaltet (Standardplanungwert abzügl. 2 ÖW/qm), ohne Bestandserhaltung B3 (Baumreihe entlang Brebacher Str.: anteilig 150 qm)		3.5.3	1.400	10	14.000	1	14.000			
P3	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		3.1	570	0	0	1	0			

	Planung	Bestand	Defizit
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:	9.265	Bilanz der Gesamtfläche:	71.170 106.375 -35.205 67%
		Kompensationsbilanz:	-33%

Die Gegenüberstellung von Bestand und Neuplanung ergibt aktuell ein Defizit von rund **35.200** ÖWE. Die vorgesehenen Eingriffe werden somit nicht durch festgesetzte Maßnahmen kompensiert.

Eine Kompensation soll durch Ökopunkte über das kommunale Ökopunktekonto der Landeshauptstadt ausgeglichen.

8.4 Geplante Maßnahmen

Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens. Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen. Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet nur in geringem Umfang.

Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich. Verkehrsordnungsmaßnahmen können nicht über den Bebauungsplan geregelt werden.

Flora und Fauna

Das Plangebiet verfügt über ökologisch höherwertige Strukturen und bietet damit potenzielle Habitate für verschiedene Artgruppen. Die vorhandenen Gebüsch und Einzelbäume bieten europäischen Vogelarten gute Bruthabitate. Die offenen Wiesenflächen besitzen ein gewisses Potenzial als

Jagdhabitat für Fledermäuse. Es ist somit eine Betroffenheit dieses Schutzgutes gegeben.

Zur Minimierung der Auswirkungen wird die Erhaltung des Gehölzzugs entlang des Mühlenwegs festgesetzt, Außerdem erfolgen Vorgaben für die Gehölzauswahl sowie zur Begrünung der Freiflächen. Im Zuge der nachfolgenden Freianlagenplanung sollten möglichst viele der vorhandenen Strukturen erhalten und die Freiflächenkonzeption integriert werden.

Schutzgebiete bzw. -objekte gem. BNatSchG und SNG sowie gem. EU-Richtlinien (FFH, EU-VogelRL) existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Landesplanerisch relevante Vorranggebiete für Naturschutz sind nicht betroffen. Es existieren keine biotopkartierten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Solche Strukturen grenzen im Nordosten an. Diese sind vor baulichen Eingriffen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die Grünstrukturen im nördlichen Geltungsbereich bestimmt. Durch die Planung werden diese prägenden Strukturen entfallen, was zu einer lokalen Veränderung des Landschaftsbildes führen wird. Zur Minderung der Auswirkungen ist der Erhalt der nördlichen Baumreihe festgesetzt, zudem sollte eine weitere Integration der geplanten Bebauung durch grünordnerische und gestalterische Festsetzungen erfolgen.

Boden

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der nördlichen Wiesenfläche ist hier eine geringe anthropogene Vorbelastung des Bodens gegeben. Nach Süden hin nimmt die anthropogene Überprägung des Bodens im Plangebiet zu. Der Anteil an vollversiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist gering.

Im Rahmen der Planung werden Flächen neuversiegelt, wodurch sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt. Die Neuversiegelung ist möglichst gering zu halten und mit Boden ist im Zuge der Bauarbeiten sparsam umzugehen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften zum Umgang mit Boden (Mietenhöhe max. 2,50 m, keine Befahrung, getrennte Lagerung von Ober-/ Unterboden etc.) sind zu beachten.

Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

Das Schmutzwasser wird der örtlichen Kanalisation zugeführt. Das anfallende Regenwasser muss vor Einleitung in das öffentliche Kanalsystem innerhalb des Geltungsbereiches zwischengespeichert werden.

Klima und Luft

Das Plangebiet ist im LAPRO als Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt. Der Wegfall von Kaltluftentstehungsgebieten kann sich nachteilig auf ein angrenzendes Siedlungsklimatop auswirken. Um erheblichen Auswirkungen auf das Mikroklima entgegen zu wirken, werden Gehölzstrukturen erhalten und Grünflächen in die Neuplanung integriert (Freiflächenanteil von 2/3 des Geltungsbereiches). Da es sich um eine kleinräumige Baumaßnahme handelt, ist von erheblichen Auswirkungen nicht auszugehen.

*Kulturgüter/
Sachgüter* Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter vor.

Wechselwirkungen Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus landwirtschaftlicher und anthropogener Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand verändert.

8.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Der Bebauungsplan lässt keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu. Allerdings ist der Geltungsbereich nur ca. jeweils ca. 600 m entfernt von den beiden Gießereien „Saint-Gobain PAM Deutschland“ in der Saarbrücker Straße und „Neue Hal-berg-Guss“ in der Kirchstraße. Auf Grund dessen ist ggf. mit Geruchsbelästigungen zu rechnen. Diese sind aber nicht als erheblich einzustufen, da sie mit ca. 6% in weniger als 10% der Jahresstunden auftreten. Damit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt.

8.6 Zusätzliche Angaben

8.6.1 Verwendetes Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

8.6.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

8.6.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll nicht nur das nötige Planungsrecht für die Kindertagesstätte geschaffen, sondern auch die Verkehrssituation in Verbindung mit der anliegenden Grundschule verbessert werden.

Maßnahmen Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Dennoch werden Maßnahmen zur Gehölzerhaltung sowie zu Pflanzmaßnahmen festgesetzt, um die Eingriffe weitestgehend zu minimieren bzw. auszugleichen.

Das errechnete Ausgleichsdefizit soll über externe Maßnahmen (städtisches Ökokontomaßnahme) kompensiert werden.

Schutzgüter

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild im Geltungsbereich werden durch die Aufhebung nicht erheblich beeinträchtigt, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie z.B. Einhaltung von Rodungszeiten, vorsorgliche Kontrolle der freizustellenden Flächen auf Vorhandensein streng geschützter Arten, beachtet werden. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

8.7 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarLUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH-RL)

- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/7 vom 26.01.2010 (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

.Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Wadern
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Artenschutz:

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungstering Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATRSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- NABU (2016): RLD - Rote Liste der Brutvögel - Fünfte gesamtdeutsche Fassung
- Öko-Log (2007): Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

- TROCKUR, B. et al. (2010): Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delatinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie Begehungen vor Ort. Dazu wurde im Vorfeld mit dem Umweltamt der LHS Saarbrücken der Untersuchungsumfang abgestimmt und artenschutzrechtliche Untersuchungen im Jahr 2017 durchgeführt.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen) bewertet. Zur Habitatbewertung wurden Begehungen vor Ort durchgeführt und die Artengruppe der Brutvögel näher untersucht. I.d.R. reicht eine bloße Potenzialabschätzung aus, um potenzielle artenschutzrechtliche verbotstatbestände abschätzen zu können (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 2: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Kartierungen zu planungsrelevanten Reptilienarten des Anh. IV FFH-RL durchgeführt.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	Der Eingriffsbereich wurde nicht auf Höhlenbäume untersucht Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze im Eingriffsbereich Potenzielle Habitatstrukturen für Haselmaus im Eingriffsbereich vorhanden Im direkten Eingriffsbereich wurden keine Kartierungen zur Erfassung der Haselmaus durchgeführt
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten erbracht werden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Bebauung und der nördlich anschließenden stark befahrenen Straße besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung im Umfeld, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind. Dennoch bietet das Plangebiet potentielle Habitate für planungsrelevante Arten, insbesondere für die Avifauna.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierungen keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Nach der Aufstellung des Bebauungsplanes werden auch angrenzend für diese Arten, sowie für sonstige europäische Vogelarten weiterhin Lebensräume zu Verfügung stehen. Im Rahmen der Planung werden jedoch potentielle Lebensräume verloren gehen.

Vögel

Das Plangebiet stellt mit seinen Gebüsch- und Gehölzstrukturen insbesondere für sonstige europäische Vogelarten Habitatbedingungen bereit. Auch nach der Umsetzung stehen weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten in den umliegenden Gärten und Wäldern zur Verfügung.

Folgende Vogelarten wurden im Rahmen der Kartierungen in 2017 nachgewiesen: Amsel, Eichelhäher, Elster, Krähe, Stieglitz, Blaumeise, Kohlmeise, Haubenmeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Buchfink, Grünfink, Grünspecht, Buntspecht, Gimpel, Kleiber, Star, Zaunkönige, Girlitz, Türkentaube, Fitis und Singdrossel.

Die o.g. Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können.

Aufgrund des fehlenden Nachweises von Arten des Anh. 1 VS-RL bzw. von Rote-Liste-Arten kann eine Betroffenheit jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebietes und insbesondere der offenen Wiesenflächen als Jagdhabitat ist als wahrscheinlich anzusehen. Da aber in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes auch nach dem Eingriff noch ausreichend Jagdhabitats (Offenflächen nördlich und südlich des Plangebietes) zur Verfügung stehen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht anzunehmen. Damit das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht einschlägig wird, sollte vor Beginn der Baumaßnahmen eine Untersuchung auf Höhlenbäume und damit auf potenzielle Quartiere erfolgen.

Allgemeines

Folgende Maßnahmen sind notwendig, um Konflikte und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um dem Verlust von potenziellen Fledermausquartieren vorzubeugen sind die Einzelbäume des Plangebietes vor der ggf. nötigen Fällung auf Höhlen kontrolliert werden.
- Kontrolle zu rodender Gebüsch auf besetzte Nester der Haselmaus
- Kontrolle von Saumstrukturen auf Vorhandensein von Zaun-/ Mauereidechse vor Baufeldfreistellung.

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Vorsorgemaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

ANHANG 3: TABELLE MIT STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN DES ANH. IV FFH-RL

saP-Tabelle zum Projektgebiet KiTa Wiedheck in Saarbrücken	FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen	
* = prioritäre Arten								
Moose								
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Borstenmoos	Anh. II	1381	3	3	nein	-	nein
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	Anh. II	1389	0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	Anh. II	1387	1	2	nein	-	nein
Gefäß- und Blütenpflanzen								
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0a	1	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	-	nein
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	ja	nein	nein
Weichtiere								
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Anh. II, IV	1032	1	1	nein	-	nein
Krebse								
<i>*Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	1083	1	k.A.	nein	-	nein
Käfer								
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	nein	nein
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	nein	nein
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	nein	nein
<i>*Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	nein	nein
Libellen								
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	2	1	nein	nein	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		R	1	nein	nein	nein
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	R	2	nein	nein	nein
Tagfalter								
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Scheckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	nein	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	nein	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2'	3	nein	-	nein
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	-	nein
Nachtfalter								
<i>*Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	nein	nein
Neunaugen / Fische								
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	Anh. II	1096	3	2	-	nein	nein
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	Anh. II	1134	3	2	-	nein	nein
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Anh. II	1163	3	2	-	nein	nein
<i>Cobitis taenia</i>	Steinpicker / Dorngrundel	Anh. II		3	2	-	nein	nein
Amphibien								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	ja	nein	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	-	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	nein	-	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	-	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein	nein
Reptilien								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	ja	bedingt	nein
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		2	*	ja	bedingt	nein

saP-Tabelle zum Projektgebiet KITa Wiedheck in Saarbrücken		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen
* = prioritäre Arten								
Säugetiere								
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	ja	nein	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	nein	nein	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	ja	nein
Fledermäuse								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0-	1	nein	-	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	ja	ja	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Anh. IV		G	V	ja	ja	nein
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	nein	-	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	ja	nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	-	nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	ja	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	ja	ja	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	ja	ja	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	ja	ja	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	ja	ja	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	ja	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	-	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	nein	-	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	ja	ja	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Anh. IV		-	G	ja	ja	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	-	nein
Vögel								
Brutvögel, Anh. I								
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	-	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	ja	nein	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-	nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	nein	-	nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	-	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	-	nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	-	nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	-	nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	nein	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	nein	ja (angrenzend)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	ja	nein	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	ja	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	nein	-	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	-	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	ja	nein	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	ja	nein	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	-	nein
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein
Rast- und Zugvögel								
keine Vorkommen/Nachweise von Zug-/Rastvögeln im Plangebiet								